

# FAKULTÄTENTAG INFORMATIK DER UNIVERSITÄTEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

**Satzung des Fakultätentages Informatik  
beschlossen auf der 56. Plenarversammlung  
am 19.11.2004 in Cottbus**

## **1. Zusammensetzung und Aufgaben des Fakultätentages**

(1) Der Fakultätentag Informatik ist ein freiwilliger Zusammenschluss von ständigen Einheiten für Forschung und Lehre, die als Fakultäten, Fachbereiche oder Institute von Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland Diplom-Informatikerinnen und Diplom-Informatiker entsprechend der Rahmenordnung für die Diplomprüfung in Informatik an Universitäten ausbilden oder einen in der Verantwortung der Informatik liegenden Informatikstudiengang mit mindestens 50% Informatikanteil durchführen. Die Mitgliedschaft setzt das Recht zur Promotion und Habilitation auf dem Gebiet der Informatik voraus.

(2) Der Fakultätentag ist ein Verein. Er führt den Namen „Fakultätentag Informatik der Universitäten in der Bundesrepublik Deutschland“. Sein Sitz ist Dortmund. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(3) Verfügt eine Universität oder ihnen gleichgestellte Hochschule über mehrere solcher Einheiten, so hat sie ihre Vertretung beim Fakultätentag durch **ein** Mitglied zu regeln.

(4) Aufgabe des Fakultätentages ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung insbesondere durch Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen seinen Mitgliedern in allen wissenschaftlichen Fragen, durch die Koordinierung der Ausbildung im Bereich der Informatik und die Vertretung weiterer gemeinsamer Belange der Mitglieder. Der Fakultätentag arbeitet dazu mit allen zuständigen Gremien innerhalb und außerhalb der Hochschulen eigenständig zusammen.

(5) Der Fakultätentag Informatik verfolgt mit seinen in Abs. 4 beschriebenen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuer begünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie alle wirtschaftlichen und rechtlichen Vorteile, die dem Verein erwachsen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

## **2. Organe des Fakultätentages**

Die Organe des Fakultätentages sind

1. die Plenarversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Vorsitzende<sup>1</sup>,
4. zwei stellvertretende Vorsitzende.

---

<sup>1</sup> Alle Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter

### **3. Die Plenarversammlung**

- (1) Stimmberechtigt in der Plenarversammlung sind
  - je ein Vertreter jedes Mitgliedes (als Vertreter ist vom Mitglied eine Person zu benennen, die hauptberuflich im Bereich der Informatik tätig ist),
  - drei Vertreter der Konferenz der Informatik-Fachschaften (KIF).
- (2) Die Plenarversammlung tritt mindestens einmal in jedem Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Diese Sitzungen sind nicht öffentlich. An ihnen können Gäste auf Einladung durch den Vorstand teilnehmen.
- (3) Die Einladung zu einer ordentlichen Sitzung der Plenarversammlung ist mindestens drei Wochen vor Sitzungstermin mit einer vorläufigen Tagesordnung durch den Vorsitzenden zu versenden. Über die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte entscheidet die Plenarversammlung zu Beginn ihrer Sitzung.
- (4) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung der Plenarversammlung einberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten dies verlangt.
- (5) Die Plenarversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder versammelt ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (6) Die Plenarversammlung entscheidet über die Aufnahme weiterer Mitglieder auf Antrag eines Mitglieds mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitgliedschaft neuer Mitglieder wird am Tag nach der Aufnahme wirksam. Sie kann befristet ausgesprochen werden.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der unter 1 (1) genannten ständigen Einheiten. Der Ausschluss eines Mitglieds erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten und kann erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach 1(1) nicht mehr bestehen, der Mitgliedbetrag nicht bezahlt, die Mitarbeit im Fakultätentag eingestellt oder das Ansehen des Fakultätentags vom Mitglied beschädigt wurde. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens oder auf Rückerstattung ihrer Zuwendungen.
- (8) Die Plenarversammlung legt die Höhe des Mitgliedsbeitrags fest. Sie nimmt den Jahresrechnungsbildungs- und Kassenbericht entgegen, wählt den Vorstand und entscheidet in grundsätzlichen Angelegenheiten.
- (9) Über die Beschlüsse der Plenarversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

### **4. Der Vorstand**

- (1) Die Plenarversammlung wählt den Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende sowie in der Regel drei bis fünf weitere Vorstandsmitglieder für die Dauer von drei Jahren aus ihrer Mitte (einschl. der Mitglieder des Vorstands). Die Amtszeit beginnt am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Wiederwahl ist zulässig. Die Vertretung des Vorsitzenden erfolgt durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Abwahl des Vorstands erfolgt auf Antrag von mindestens 5 Stimmberechtigten mit Zweidrittelmehrheit, die Abwahl einzelner Vorstandsmitglieder mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Der Vorsitzende organisiert mit dem Vorstand die laufenden Geschäfte. Er beruft die Sitzungen der Plenarversammlung ein, leitet sie und führt deren Beschlüsse aus. Er vertritt den Fakultätentag nach außen. Er besorgt die Anfertigung und die Bekanntgabe der Proto-

kolle der Plenarsitzungen. Er ist berechtigt, zu den Plenarsitzungen Sachverständige als Gäste einzuladen. Er leitet die Beratungen des Vorstands und koordiniert dessen Arbeit.

(3) Zwischen den Plenarversammlungen nimmt der Vorstand unter Leitung des Vorsitzenden die Aufgaben des Fakultätentages wahr. Er berichtet darüber der Plenarversammlung, in dringenden Fällen deren Mitgliedern unverzüglich. Hierfür trifft sich der Vorstand zu Beratungen und legt eine Zuordnung der Aufgaben für seine Mitglieder fest. An den Beratungen nimmt auch einer der studentischen Vertreter teil.

## **5. Kommissionen**

(1) Für die Vorbereitung von Vorlagen sowie die Beratung besonderer Fragen kann die Plenarversammlung Kommissionen einsetzen.

(2) Die Kommissionen berichten der Plenarversammlung über ihre Sitzungen und deren Ergebnisse.

## **6. Mitgliedsbeiträge**

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird für eine Auslagenerstattung für Zwecke des Fakultätentages verwendet. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **7. Auflösung des Vereins**

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall Steuer begünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Eine Rückzahlung der von den Mitgliedern zugeführten Beiträge und Zuwendungen erfolgt nicht.

(2) Wird ein Antrag auf Auflösung des Vereins gestellt, so ist auf diesen Tagesordnungspunkt bei der Einladung zur Plenarversammlung ausdrücklich hinzuweisen. Ist diese Plenarversammlung nicht beschlussfähig, so wird mit einer Frist von drei bis fünf Wochen erneut eine Plenarversammlung einberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(3) Die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

## **8. Inkrafttreten und Änderungen der Satzung**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 2. Dezember 2000.

(2) Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zu einer ordentlichen Sitzung der Plenarversammlung bekannt gemacht und dort abgestimmt werden. Sie bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist.